

Baden-Württemberg – „TruckCharge@BW“

(umgesetzt von der L-Bank Baden-Württemberg)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelunternehmen, Einzelkaufleute, Freiberufler, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auch Co. KG), öffentliche Anstalten, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts und Unternehmergesellschaften. 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Neubeschaffung und Installation nicht-öffentlicher und öffentlich zugängliche Ladepunkte für E-Lkw (N2, N3) inkl. des erforderlichen Netzanschlusses	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnellladepunkte (Gleichstrom, mit einer Ladeleistung von über 22 kW) ▪ Anschluss an das Spannungsnetz (inkl. ggf. Stromerzeugung) 	Max. Förderquote <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleine Unternehmen 50 % ▪ Mittlere Unternehmen 40 % ▪ Großunternehmen 20 % Max. Förderbetrag <ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 000 € pro Ladepunkt ▪ 150 000 € für Anschluss an das Spannungsnetz

Besonderheiten

- Förderung gilt für Betriebsgelände, Umschlagpunkt und Lade-Hubs in Baden-Württemberg.
- Bewilligungssumme eines Vorhabens muss mindestens 25.000 € betragen.
- Die Zweckbindungsfrist der geförderten Ladeinfrastruktur beträgt drei Jahre ab Inbetriebnahme.
- Die Förderung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden.

Laufzeit

- Förderanträge müssen spätestens bis zum 30. Juni 2026 bei der L-Bank eingereicht werden.

Weitere Informationen

[Baden-Württemberg Ministerium für Verkehr „TruckCharge@BW“](#)

[L-Bank „TruckCharge@BW“](#)

[Fördergrundsätze „TruckCharge@BW“.pdf](#)

Bayern – Förderprogramm für den Erwerb von emissionsfreien und saubereren Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb in Bayern (H2N)

(umgesetzt von Bayern Innovativ)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Juristische und natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind. Mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Bayern. 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Fahrzeugbeschaffung (Erwerb, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionsfreie oder saubere Brennstoffzellen oder Wasserstoffverbrenner Nutzfahrzeuge <ul style="list-style-type: none"> ○ N1 ○ N2 ○ N3 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderquote beträgt bis zu 80 % der Investitionsmehrkosten im Vergleich zu einem entsprechenden Fahrzeug mit Dieselantrieb <p>Maximale Zuwendungssumme</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Variiert je nach Fahrzeugklasse und pro Fahrzeug ▪ Wird in den Förderaufrufen festgesetzt

Besonderheiten

- Das Nutzfahrzeug muss in Bayern auf den Zuwendungsempfänger zugelassen sein und in Bayern stationiert sein.
- Das Nutzfahrzeug muss während der gesamten Zeit in Benutzung sein und mindestens 20 000 km pro Jahr zurücklegen.
- Für Leasing beträgt die Zweckbindungsfrist 24 Monate.
- Projektträger wird noch bekannt gegeben, dieser betreut und wickelt das Förderprogramm ab.

Laufzeit

- Erster von zwei Förderaufrufen soll im Juni 2026 veröffentlicht werden.
- Richtlinie gilt von 01.01.2026 bis 31.12.2028

Weitere Informationen

[STMWI Bayern „Wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge“](#)

[Förderprogramm für den Erwerb von emissionsfreien und saubereren Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb in Bayern \(H2N\)](#)

[Richtlinie zum Förderprogramm „Wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge“.pdf](#)

Bayern – Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“

(umgesetzt von Bayern Innovativ)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Gebietskörperschaften oder kommunale Verwaltungsgemeinschaften 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
<p>Öffentlich oder nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte (Neubauten, Modernisierung, Ersatzbeschaffung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ladepunkt (mindestens 11kW) ▪ Netzanschluss 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 60 % der zuwendungsfähigen Kosten für Ladepunkte oder Netzanschlüsse <p>Maximale Zuwendung</p> <p>Ladepunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ≥ 11 kW bis ≤ 22 kW max. 3.000 € je Ladepunkt (Normalladepunkt) ○ > 22 kW bis < 250 kW max. 15.000 € je Ladepunkt (Schnellladepunkt) ○ ≥ 250 kW bis < 600 kW max. 30.000 € je Ladepunkt (HPC-Ladepunkt) ○ ≥ 600 kW max. 80.000 € je Ladepunkt (MCS-Ladepunkt) <p>Netzanschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anschluss an das Niederspannungsnetz max. 10.000 € ○ Anschluss an das Mittel- oder Hochspannungsnetz max. 75.000 € ○ Anschluss an das Niederspannungsnetz mit Batteriespeicher zur Reduzierung von Netzlasten max. 75.000 €

Besonderheiten

- Investitionen in Bezug auf Lade- und Tankinfrastruktur in Häfen werden nicht gefördert.
- Die Obergrenze für die Zuwendung für ein und dasselbe Unternehmen ist auf maximal 40 Prozent der bereitgestellten Haushaltsmittel begrenzt.
- In den einzelnen Förderaufrufen können die antragsberechtigten Zielgruppen und Förderhöhen jeweils konkretisiert oder abweichend definiert werden.
- Je nach Förderaufruf und Fördergegenstand können weitere Positionen als zusätzlicher Bonus definiert werden.
- Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden oder worden sein.

Laufzeit

- Erstes Antragsfenster wird im ersten Halbjahr 2026 erwartet.
- Richtlinie gilt von 01.01.2026 bis 31.12.2026

Weitere Informationen

[Förderprogramm Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2026-2029](#)

[Richtlinien zum Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“.pdf](#)

Berlin – Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität (WELMO)“

(umgesetzt von der Investitionsbank Berlin (IBB))

Förderberechtigte	KMU (gewerblich und gemeinnützig) sowie selbstständig Tätige, die zur Ausübung ihrer gewerblichen, gemeinnützigen oder freiberuflichen Tätigkeit ein motorisiertes Fahrzeug benötigen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Fahrzeugbeschaffung (Kauf, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ E-Nutzfahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle) der EG-Fahrzeugklassen <ul style="list-style-type: none"> ○ N1 ○ N2 ▪ Elektrische Klein- und Leichtfahrzeuge (Fahrzeuge der Klassen L2e, L5e, L6e, L7e) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 € je Fahrzeug ▪ 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 € je Fahrzeug
Ladeinfrastruktur (nicht-öffentlich) (Kauf, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Normalladeinfrastruktur (AC) bis 22 kW ▪ Schnellladeinfrastruktur (DC) ab 22 kW ▪ Netzanschlusskosten (Niederspannung) ▪ Netzanschlusskosten (Mittelspannung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 2.500 € pro Ladepunkt ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 30.000 € pro Ladepunkt ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 5.500 € ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 55.000 €
Beratung (Berater-Pool)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzialberatung (1-tägig) ▪ Realisierungsberatung (2-3-tägig) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netto-Beratungssatz von max. 800 € ▪ 80 % der Netto-Beratungskosten pro Tag (Netto-Tagessatz von max. 1.000 €)

Besonderheiten

- De-minimis-Beihilfe

Laufzeit

- Verlängert bis 31.12.2027

Weitere Informationen

[IBB Business Team „WELMO“](#)

[Förderrichtlinie zum Programm „WELMO“.pdf](#)

Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (Unternehmen)

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg) (Förderperiode 2026)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ▪ natürliche Personen als Freiberufler oder Gewerbetreibende ▪ Personengesellschaften 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur / Schnellladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge (ab 50 kW) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei kleinen und mittleren Unternehmen 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 € pro Ladepunkt ▪ bei großen Unternehmen: 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben ▪ Förderfähig sind u.a.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ladeeinrichtung ○ Lastmanagement / Energiemanagementsysteme/ ○ Tiefbau ○ Netzanschluss ○ Batteriespeicher, wenn dadurch die benötigte Leistung des Netzanschlusses verringert wird
Umsetzungskonzepte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Bezug zu N1, LIS ▪ mit Bezug zu N2, N3, Sonderfahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der Ausgaben, max. 10.000 €

Besonderheiten

- Ladepunkte müssen an Betriebsstätte eines Unternehmens errichtet werden, dessen Geschäftszweck nicht hauptsächlich der Verkauf von Ladestrom ist.
- Ladeinfrastruktur darf für Dritte geöffnet werden. Bei öffentlicher Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur darf diese nur für das Laden von Fahrzeugen der Fahrzeugklassen N₂ und N₃ genutzt werden.
- Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien (Grünstrom-Liefervertrag) oder zumindest teilweise aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (zum Beispiel Photovoltaik-Anlage) stammen.

Laufzeit

- Mit dem neuen Förderprogramm des Bundes **pausiert** die **Landesförderung für Ladeinfrastruktur ab dem 25.03.2026**
- Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2027 außer Kraft

Weitere Informationen

[Förderung von Schnellladeinfrastruktur für gewerblich genutzte und kommunale Nutzfahrzeuge](#)

[Förderung von Umsetzungskonzepten Elektromobilität](#)

[Förderrichtlinie „Emissionsarme Mobilität“.pdf](#)

Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (Kommunen)

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg) (Förderperiode 2026)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunen und nicht wirtschaftlich tätige kommunale Betriebe 	
Fördergegenstand		Förderhöhe
Erwerb, Leasing oder Langzeitmiete	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Voll Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge der Klasse N1 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 8.000€
Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 1.500 € pro Ladepunkt
Umsetzungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Bezug zu N1, LIS über 50 kW mit Bezug zu N2, N3, Sonderfahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 40.000 €

Besonderheiten

- Die Ladeinfrastruktur darf ausschließlich nicht-wirtschaftlich genutzt werden.
- Die Ladeleistung der Ladepunkte muss kleiner 50 kW sein.

Laufzeit

- Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft

Weitere Informationen

[Förderung von reinen Batterieelektrofahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen – Nutzfahrzeuge der Klasse N1](#)

[Förderung von nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Kommunen](#)

[Förderung von Umsetzungskonzepten Elektromobilität](#)

[Förderrichtlinie „Emissionsarme Mobilität“.pdf](#)

Nordrhein-Westfalen – Darlehensprogramm NRW.BANK.Invest Zukunft

(umgesetzt von der NRW.BANK)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen (privat-, öffentlich-rechtlich) und gemeinnützig organisierte Rechtsformen und Stiftungen ▪ Angehörige der freien Berufe 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Unterschiedlichste Vorhaben aus verschiedenen Bereichen. Gilt auch für völlig neue Technologien.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Elektro-, Brennstoffzellen- und Wasserstoff-Fahrzeugen (Ausnahme: Leasingfinanzierungen) ▪ Umrüstungen von Fahrzeugen auf klimaneutrale Antriebe ▪ Investitionen im Zusammenhang mit Elektromobilität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzierungsanteil: bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten ▪ Höchstbetrag: 10 Mio. € Tilgungsnachlässe <ul style="list-style-type: none"> ▪ Darlehensvolumen ≤ 1 Mio. €: 10% (MU) bzw. 20% (KU) ▪ Darlehensvolumen > 1 Mio. €: 5% (MU) bzw. 10% (KU) Zinssatz <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2% niedriger als Marktzins

Besonderheiten

- Förderart: Ratendarlehen
- Damit der Tilgungsnachlass berücksichtigt wird, ist es zwingend erforderlich die Verwendungsbestätigung über die Verwendung der Mittel und die genannten Kosten innerhalb der tilgungsfreien Zeit zu erbringen.
- Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe oder im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).
- Antragsstellung bei Hausbank.
- **Wichtig:** Der Antrag bei der Hausbank muss **vor Beginn** des Vorhabens gestellt werden.

Weitere Informationen

[Merkblatt zum Darlehensprogramm NRW.BANK.Invest Zukunft.pdf](#)

[Darlehensprogramm NRW.BANK.Invest Zukunft](#)